Beschluss des Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 03. Dezember 2021– Ergänzung der Änderung der Rahmenordnung mit befristeter Wirkung für das Wintersemester 2021/22 vom 14. Juli 2021

Ergänzung des Senatsbeschlusses vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020 mit befristeter Wirkung für das Wintersemester 2021/22

## Beschluss:

Um die erweiterte Schließung der Bibliotheken vom 03.01. bis 09.01.2021 auszugleichen, beschließt der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Prof. Dr. Enrico Schleiff gemäß § 38 Abs. 4 HHG folgende Ergänzung zu Nr. 7 der Änderung der Rahmenordnung mit befristeter Wirkung für das Wintersemester 2021/22 vom 14. Juli 2021:

Für Hausarbeiten und Abschlussarbeiten, deren Bearbeitungszeit in die Woche der erweiterten Schließung der Universität vom 3.1.2022 und 9.1.2022 fällt, wird aufgrund der Bibliotheksschließung die in der Ordnung festgelegte Bearbeitungsfrist pauschal um eine Woche verlängert. Die Regelung in Nr. 7 der befristeten Änderung der Rahmenordnung für das Wintersemester 2021/22 bleibt davon unberührt. Für die Abgabe von Hausarbeiten, deren Bearbeitungsfrist nicht in der Ordnung festgelegt ist, wird den Fachbereichen dringend empfohlen, die Abgabefrist ebenfalls entsprechend zu verlängern."

## Begründung:

Das Präsidium hat am 16.11.2021 eine erweiterte Schließzeit der Universität für die Woche vom 03.01. bis 09.01.2022 beschlossen, die auch die Schließung der Bibliotheken umfasst. Zugleich wurde beschlossen, aus diesem Grund die Bearbeitungsfristen für Hausarbeiten um eine Woche zu verlängern. Zur Umsetzung des Präsidiumsbeschlusses ist grundsätzlich der Erlass einer unmittelbar geltenden Regelung im Rahmen einer Ergänzung der befristeten Änderung der RO durch den Senat erforderlich. Der Präsident hat jedoch eine Eilentscheidungskompetenz gemäß § 38 Abs. 4 HHG, wenn eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen ist und das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden kann.

Die Eilbedürftigkeit wird wie folgt begründet: Es ist davon auszugehen, dass Anfang Januar eine Reihe von Bearbeitungsfristen für Haus- und Abschlussarbeiten enden. Um eine rechtzeitige Kommunikation in Richtung Prüfungsämter und Lehrende gewährleisten zu können, wird es aus Sicht der Prüfungsämter als unabdingbar angesehen, dass bereits jetzt eine Entscheidung erfolgt. Wegen der Weihnachtsfeiertage und der anschließenden Schließung der Universität ist eine Kommunikation im Anschluss an die Senatsentscheidung am 15.12.2021 zu knapp, da damit zu rechnen ist, dass hierzu vermehrt Anfragen der Studierenden eingehen, die dann niemand bearbeitet. Nicht alle Bearbeitungsfristen werden über das Prüfungsamt festgelegt, so dass diese auch nicht von dort aus einfach neu festgesetzt werden können.

Frankfurt, den 03.12.2021

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt